



GESCHÄFTSORDNUNG
DES
BADISCHEN HANDBALL-VERBANDES

BESCHLUSS VERBANDSTAG VOM 27.06.2009

Geschäftsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Alle Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen des BHV werden vom Präsidenten oder von einem Vizepräsidenten einberufen und geleitet; Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen der Handballkreise vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertretenden Vorsitzenden. Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen der Ressorts werden von den jeweiligen Ressortleitern oder Stellvertretern einberufen und geleitet.

§ 2

1. Verbindliche Schriftstücke, die namens des Präsidiums herausgegeben werden, müssen im Beschluss von einem Präsidiumsmitglied (§ 20 Ziffer 1 der Satzung) unterzeichnet sein.
2. Verbindliche Schriftstücke, die namens des Geschäftsführenden Präsidiums herausgegeben werden, müssen im Beschluss von einem Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums unterzeichnet sein.

§ 3

Der Präsident und die jeweiligen Ressortleiter legen dem ordentlichen Verbandstag einen schriftlichen Bericht über die vergangene Legislaturperiode vor. Dieser Bericht ist den Vereinen und den Mitgliedern der Organe des BHV vier Wochen vor dem Verbandstag zuzuleiten.

II. Veranstaltungen, Tagungen, Sitzungen

§ 4

Ist bei einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung weder der Präsident noch ein Vizepräsident anwesend und ist ein anderer Leiter nicht ausdrücklich bestellt oder ist er verhindert, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Leiter und Stellvertreter.

§ 5

Die Beschlussfähigkeit der Organe des BHV richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung. Alle übrigen vom BHV ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer.

§ 6

Vor der Abstimmung ist die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen.

§ 7

Der Leiter einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Eine Umstellung der Tagesordnung bedarf eines entsprechenden Beschlusses der Versammlung. Dieser ist im Protokoll festzuhalten.

§ 8

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Für Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen gilt § 15 Ziffer 6.5 der Satzung. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden. Dem Antragsteller kann zur Begründung der Dringlichkeit das Wort erteilt werden.

§ 9

Anträge, die dieselben Angelegenheiten betreffen, sind so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird.

§ 10

Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen und Anträge zur Geschäftsordnung sowie zur Tagesordnung und auf Schluss der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.

§ 11

Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag auf Worterteilung unterstützen.

§ 12

Über Anträge auf Schluss der Aussprache wird nach Verlesung der Rednerliste abgestimmt.

III. Redeordnung

§ 13

Alle Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Es darf niemand das Wort ergreifen, ohne vorher beim Leiter der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung darum nachgesucht und es erteilt bekommen zu haben. Es ist eine Rednerliste zu führen, in die alle Redner in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung eingetragen werden.

§ 14

Der Leiter der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung hat den Redner in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort zu erteilen. Der Leiter der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung selbst kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen.

§ 15

Die Redezeit kann auf Beschluss beschränkt werden. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zur tatsächlichen Berichtigung oder zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erster und letzter das Wort. Persönliche Bemerkungen sind nach Schluss der jeweiligen Beratung und Abstimmung gestattet.

§ 16

Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Leiter der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung ihn zur Sache zu rufen und ggf. zu verwarnen. Entfernt sich der Redner trotz Verwarnung fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.

§ 17

Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, ist er vom Leiter der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung zur Ordnung zu rufen. Über weitere Maßnahmen entscheiden die Teilnehmer/innen der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung.

IV. Abstimmung

§ 18

Abstimmungen erfolgen durch Handheben, wenn nicht Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmungen gestellt und angenommen wird oder geheime Abstimmun-

gen vorgeschrieben sind.

§ 19

Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit ergibt, es sei denn, eine qualifizierte Mehrheit wäre vorgeschrieben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

§ 20

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung. Bei Abstimmungen durch *Handheben* kann Gegenprobe verlangt werden.

V. Wahlen

§ 21

Jede Wahl setzt eine Kandidatur voraus. Sie wird begründet durch einen Vorschlag aus der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung und durch die Zustimmung des Vorgeschlagenen. Ist der Vorgeschlagene nicht persönlich anwesend, muss seine Zustimmung bei der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung schriftlich vorliegen.

§ 22

Für jede Wahl können mehrere Vorschläge eingebracht werden. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so kann die Wahl durch Akklamation erfolgen. Stellen sich mehrere Kandidaten, ist geheim abzustimmen.

§ 23

Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch eine aus der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung zu bildende Wahlkommission, die aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht.

§ 24

Nach Entlastung des Präsidiums wird bis zur Neuwahl des Präsidenten der Verbandstag durch den Vorsitzenden der Wahlkommission geführt.

§ 25

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so folgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

VI. Vertreter der Handballkreise im Geschäftsführenden Präsidium

§ 26

Die Handballkreise legen fest, welcher Vorsitzende im Falle der Verhinderung als Vertreter in das Geschäftsführende Präsidium entsandt wird.

VII. Schlussbestimmungen

§ 27

In Angelegenheiten ihrer eigenen Vereine sind die Teilnehmer der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung im Einzelfall nicht stimmberechtigt

§ 28

Die Teilnehmer einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung sind gehalten, über Dinge, deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde oder sich dem Gegenstand nach als notwendig erweist, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 29

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 27.06.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der Fassung vom 20.05.2006 außer Kraft.